

dia“ im Auge zu behalten. Kein Journalist, kein Presseunternehmen – und gewiss auch die Wissenschaft nicht – kann es sich erlauben, diese Dinge auszublenden. Gestreift werden aktuelle Probleme eines „investigative journalism“ anhand von Fragen des Redaktionsgeheimnisses und des Zeugnisverweigerungsrechts. Betont wird auch der Schutz aller Hilfsfunktionen der Presse angesichts der heute auch in Europa notorischen Anschauung von Gängelung, Einschüchterung, Freiheitsentziehung und Gewalt gegenüber Journalisten auch der Printmedien.

Die Auseinandersetzungen um den Rundfunk, insbesondere um das Fernsehen, sind hingegen so offensichtlich und mit jeder Staatsvertragsetappe in einem neuen Stadium, dass ein Lehrbuch fast immer überholt erscheint wird. Dennoch ist eine etwas zurückliegende Momentaufnahme von Gedengeit auch hier als „starting point“ für einen ersten Zugang von großem Nutzen. Besonders von Interesse ist dies zudem aus folgendem Grund: Die Rechtfertigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht unverändert auf der Grundversorgungsdoktrin des Bundesverfassungsgerichts, die das Gericht seit Zulassung des privaten Rundfunks vertreten und kaum Modifikationen unterworfen hat. Die Literatur hingegen ist mehr und mehr von diesem Konzept abgerückt. Dies gilt selbst dann, wenn der betreffende *Autor* eine gewisse Nähe zu den Anstalten wahrte. Noch weiter geht es, wenn man es mit einem Matador des Privatfunks zu tun hat. Ihm wird es gar nicht mehr um Fortbildung des Rechts auf den bestehenden Grundlagen gehen. Er wünscht vielmehr eher, dass die Grundversorgungsdoktrin verschwindet in die Mottenkiste vergessener Werkzeuge ihm abstrus erscheinender Verfassungsgrüfte, die freien Wirtschaftssubjekten allerdings kaum mehr drohen. Selbst Studierenden des Medienrechts begegnet diese Doktrin daher nur noch, wenn ihre Lehrer in dieser Weise – man hofft noch, unbewusst – den Verfassungsbruch propagieren. Hier ist es gut, wenn ein schlichtes Lehrbuch an die Rechtslage erinnert, von der ausgehend man von der fortgeschrittenen Literatur allerdings Anstrengungen der Rechtsfortbildung erwartet.

Es gelingt dem Buch, die verschiedenen rechtlichen Ebenen vom Völker- über das Europa- und Verfassungs- bis hin zum einfachen Recht zur jeweiligen Fragestellung in angemessener Weise zuzuordnen. Daher kann man – und dies auch dank zahlreicher Beispiele, die eingefügt sind – auf seinen didaktischen Erfolg hoffen.

Eine Schwäche liegt vielleicht darin, dass *Fechner* es unterlässt, zumindest mit wenigen grundlegenden Nachweisen aus der Literatur in Form von Fußnoten zum laufenden Text dem Studierenden eine vertiefte Annäherung an die Fülle der Veröffentlichungen zu erleichtern. Dies hätte allerdings sicher den Umfang des Werks abschreckend wachsen lassen. Auch fehlen manchmal einschlägige Gerichtsentscheide von allgemeiner Bedeutung oder die Systematisierung eines Feldes der Rechtsprechung, etwa Zugangsrechte betreffend.¹ Die Auswahl mag schwer fallen, jedenfalls wo die Kontroversen zur Zeit hart und verbissen anhalten. Und dies ist doch auf einigen Gebieten der Fall. Umso besser, dass die Sprache zugänglich, der Stil ansprechend und die Gedankenführung klar ist.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Anmerkung:

1

Vgl. etwa BVerfGE 50, 234ff. – Kölner Volksblatt; OLG Stuttgart JZ 1972, 490 – Landespressekonferenz; BVerwG NJW 1975, 891ff. – Pressefahrt –; OVG Bremen NJW 1989, S. 926ff.; OVG Berlin NJW 1993, S. 676f.; BVerwG NJW 1993, S. 675 – Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen; allerdings hätte auch eine solche Systematisierung vielleicht schon wieder zu viel Platz beansprucht.



Murad Erdemir:
Filmzensur und Filmverbot. Eine Untersuchung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrechtliche Filmkontrolle im Erwachsenenbereich.
Marburg: N. G. Elwert Verlag, 2000. 77,00 DM, 244 Seiten.

Ungeachtet des vermeintlich auf die Erwachsenen-Filmkontrolle der FSK beschränkten Untertitels bieten die Ausführungen *Erdemirs* weit mehr. Im ersten Kapitel widmet sich der *Verfasser* eingehend den Freiheitsrechten des Art. 5 GG sowie dem Zensurverbot, ehe er im zweiten das Gewaltdarstellungsverbot des § 131 StGB – nach einer Erläuterung des Tatbestands – im Hinblick auf seine Verfassungskonformität „auf Herz und Nieren“ prüft. Mit derselben Vorgehensweise beleuchtet der *Autor* in Kapitel 3 das Verbot der schweren Pornographie nach § 184 Abs. 3 StGB, um schließlich im vierten Abschnitt zu der Vereinbarkeit der Erwachsenenprüfung durch die FSK mit dem Zensurverbot Stellung zu beziehen.

Zunächst folgt der *Verf.* im Rahmen der Darstellung der Freiheitsrechte des Art. 5 GG der nahezu einhelligen Auffassung, dass der Filmfreiheit im Sinne des Abs. 1 S. 2 2. Alt. nicht nur berichterstattende, sondern auch Spielfilme oder sonstige Bildstreifen unterfallen. Auch im Weiteren bleibt *Erdemir* bezüglich der Grenzen der Filmfreiheit der Linie des BVerfG einschließlich der von ihm entwickelten Wechselwirkungstheorie treu. Zuzustimmen ist dem *Autor*, soweit er im Rahmen eines Exkurses zur Rundfunkfreiheit die Fähigkeit der Landesmedienanstalten, Trägerinnen des Grundrechts der Rundfunkfreiheit zu sein, zum Gutteil ablehnt. Fraglich erscheint freilich seine Ansicht, dass die Förderung der Verwirklichung der Kommunikationsrechte der Bürger durch das Einrichten offener Kanäle den Landesmedienanstalten die Teilhabe an Art. 5 Abs. 1 GG verschaffen soll. Uneingeschränkt beifallwürdig ist indes *Erdemirs* Kritik an der fehlenden Transparenz der Entscheidungen der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW), wie sie bei den Erläuterungen zu der schrankenlos gewährten Kunstfreiheit zum Ausdruck kommt (S. 27, Fn. 88). In der Tat erscheinen die FBW-Bewertungen nur begrenzt ein tauglicher Indikator für die Bestimmung des Kunstcharakters eines Films zu sein. Ebenfalls kritisch und mit polemischem Unterton (S. 33 am Ende) beurteilt der *Autor* die vom BVerfG (ehemals) befürwortete Spezialität der Kunstfreiheit gegenüber den Kommunikationsgrundrechten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und wähnt Anwen-

dungsbereich und Bedeutung letzterer in Gefahr. Dem mag man im Ergebnis folgen, allerdings argumentativ gestützt auf die unterschiedlichen Schutzbereiche, welche die Kunstfreiheit auf der einen sowie die Medienfreiheiten – etwa die Programmautonomie der Fernsehsender – auf der anderen Seite abstecken.

Nach kurzer Darstellung der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Hs. GG gelangt der Leser zum Kernpunkt des ersten Kapitels, namentlich den insgesamt gelungenen Ausführungen zum Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG. Zunächst vermag die vom *Verf.* mit der herrschenden Meinung propagierte Beschränkung des Zensurverbots auf die Vorzensur – nicht zuletzt wegen der historischen Auslegung – zu überzeugen. Werden freilich die Bestimmungen der §§ 1, 8 GjS als Beispiele für die zulässige Nachzensur benannt, so sollte die dadurch beim fachkundigen Leser geweckte Erwartungshaltung auf die Behandlung des Grenzfalls der Vorausindizierung nach § 7 GjS nicht unerfüllt bleiben. Des Weiteren befasst sich *Erdemir* mit der Problemstellung der so genannten faktischen Zensur, welcher sich auch das BVerfG und das BVerfG bereits am Rande angenommen hatten. Begrüßenswert ist *Erdemirs* Ansatz einer Aufweichung des strengen formellen Zensurbegriffs, wie sie teilweise bereits in der Rechtsprechung eine Andeutung fand; dies, zumal neue Regelungen wie § 3 Abs. 7 S. 2 des Rundfunkstaatsvertrags behördliche Maßnahmen mit faktischen Ausschlusswirkungen zur Folge haben können, die den Zensurbegriff erneut auf den Prüfstand erheben werden. Demgegenüber wirkt die Formulierung des *Autors* zur Geltung des Zensurverbots für die Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG nicht ganz konsequent, sofern er das Verbot im Bereich der Kunst „zwar nicht unmittelbar“, aber „zumindest“ analog zu Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG gelten lassen will. In Voraussicht auf die folgenden Kapitel über die (Film-)Verbotsnormen nimmt sich der *Verf.* schließlich des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots an und steckt die Grenzen legislativer Entscheidungsspielräume ab.

Zu Beginn des zweiten Kapitels stellt *Erdemir* den Tatbestand des § 131 StGB vor. Soweit er diesen – Laufhütte folgend – als „geschichtslos“ bezeichnet, kann dies im Hinblick auf § 9 Ziff. 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. 2. 1933 (RGBl. I, S. 35, 37) nicht in jeder Hinsicht zutreffen. Erhellend ist demgegenüber die im Rahmen der Beleuchtung der Tatbestandsmerkmale vorgenommene Besprechung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft beim LG München I vom 12.05.1995 betreffend den Film *Natural Born Killers* (JMS-Report 3/1995, S. 5), welche den *Verf.* zu einem anderen Ergebnis als die StA gelangen lässt. Bedenken hegt der *Autor* zu Recht gegen das Merkmal der „Verharmlosung“, welches sich nicht konkretisieren lasse. Ob die „Verharmlosung“ indes als Minus in der „Verherrlichung“ mit enthalten ist, lässt *Erdemir* am Ende offen. Widersprüchlich oder doch zumindest missverständlich erscheint allerdings die Auslegung des Begriffs der „Menschenwürde“. Nach Ansicht des *Verf.* hat sich diese „primär am Regelungszweck des § 131 StGB zu orientieren“ (S. 93). Im vorangegangenen Kapitel hat *Erdemir* jedoch zutreffend festgestellt, dass bei der Auslegung „andere Akzentuierungen, die etwa maßgeblich auf den Zweck abstellen [...], mit der Schutzrichtung des Art. 103 Abs. 2 GG nicht zu vereinbaren“ seien (S. 66 am Ende). Zustimmung verdient der *Autor* indes insoweit, als er die von der Rechtsprechung verwendete „hohle Phrase“ der Selbstzweckhaftigkeit von Gewalt entlarvt. Im Rahmen der anschließenden Besprechung des Urteils des AG München zu dem Horrorstreifen *Nekromantik 2* (JMS-Report 6/1993, S. 12) begrüßt *Verf.* die Sachlichkeit der Begründung, welche insbesondere auf die werbende Wirkung beim Betrachter abstellen will. Kritiklos nimmt *Erdemir* dabei den Ansatz des Gerichts hin, den werbenden Charakter des Films (auch) wegen des „typischen Besucherkreises des Werkstattkinos“ auszuschließen. Nur kurze Ausführungen sind dem Merkmal der „Schriften“, den Tathandlungen sowie den Rechtsfolgen des § 131 StGB gewidmet, was sich wohltuend auf die Gestaltung der Arbeit auswirkt – umfassend und sich dennoch nicht im Detail verlierend.

Im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des § 131 StGB greift der *Autor* seine bereits zuvor geäußerte Kritik am Begriff der „Verharmlosung“ auf und erklärt diesen für nicht vereinbar mit dem Bestimmtheitsgebot. Ebenso habe die „Menschenwürde“-Alternative die Grenze des Art. 103 Abs. 2 GG überschritten, zumal die verfassungskonforme Auslegung der Begriffe „unmenschlich“ und „grausam“ durch das BVerfG nur eine scheinbare sei. Interessant wäre hier ein weiterer Exkurs *Erdemirs* zum Rundfunkbereich auf der Grundlage dieses Befunds gewesen, namentlich die Beleuchtung des im RStV immer extensiver verwendeten Begriffs der Menschenwürde. Mit der Film- sowie der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG hält der *Verf.* den § 131 StGB für vereinbar. Auch ein etwaiger Verstoß gegen die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 wird untersucht, wobei der *Autor* allzu knapp die verfassungsimmanente Schranke des Jugendschutzes mit der Begründung ablehnt, dieser könne ein allumfassendes Herstellungs- und Vertriebsverbot nicht rechtfertigen. Immerhin wird auch bei § 184 Abs. 3 StGB erwogen, dass Lücken im Jugendschutz, die mit der Freigabe an Erwachsene zwangsläufig entstehen, nicht hingenommen werden könnten (vgl. Sch/Sch-Lenckner, § 184 Rnr. 1). Im dritten Kapitel, welches die Kunstfreiheit im Zusammenhang mit dem Pornographieverbot beleuchtet, taucht diese Erwägung mithin auch überhaupt nicht auf (S. 159). Freilich muss nach Ansicht *Erdemirs* die Kunstfreiheit im Regelfall hinter den unter dem Sammelbegriff des öffentlichen Friedens zusammengefassten Rechtsgütern zurücktreten – eine Auffassung, der man sich angesichts des Schutzgutes des § 131 StGB anschließen kann. Soweit *Erdemir* im dritten Kapitel dies allerdings auf das Verbot der schweren Pornographie nach § 184 Abs. 3 zu übertragen sucht (S. 160), vermag der Rezensent ihm nicht zu folgen. Der am Ende des zweiten Kapitels festgestellten Konformität des Gewaltdarstellungsverbots mit dem Zensurverbot ist indes beizupflichten.

Das dritte Kapitel widmet der *Verfasser* – wie bereits angedeutet – dem Pornographieverbot des § 184 Abs. 3 StGB, wobei er zunächst den Pornographiebegriff beleuchtet und sich insbesondere mit den Kriterien der Recht-

sprechung auseinandersetzt. Nur scheinbar bietet dabei der Definitionsversuch *Erdemirs* einen neuen Ansatz, indem er neben dem Abzielen auf die Aufreizung des Sexualtriebs sowohl auf eine Absolutierung der Sexualität durch die Ausklammerung menschlicher Bezüge als auch auf die grob aufdringliche bzw. anreißerische Darstellung abstellt. Letztere will der *Autor* „in der Regel“ dann annehmen, wenn „ein (erigiertes) Glied und/oder eine Vagina ‚richtig‘ zu sehen“ sei. Ungeachtet der dadurch gegebenen Nähe zu der obsoleten normativen „Neigungswinkel-messung“ läuft die Definition Gefahr, der vom *Verf.* selbst bei der „Verharmlosung“ i. S. d. § 131 StGB gewählten kritischen Argumentationsstrategie anheim zu fallen. Sofern er nämlich als zweite Prämisse die Ausklammerung menschlicher Bezüge fordert, wird diese im Regelfall gerade durch die aufdringliche, vergrößernde Darstellung – *Erdemirs* (selbständigem) dritten Kriterium – manifestiert. Positiv zu werten ist, dass der *Autor* auf das Korrektiv der „im Rahmen gesellschaftlicher Wertvorstellungen gezogenen Grenzen sexuellen Anstandes“ verzichtet und für solche Wertungen die Begriffe „aufdringlich“ und „anreißerisch“ genügen lässt. Allerdings lässt er den Leser im Weiteren darüber im Unklaren, ob er einen einheitlichen Pornographiebegriff oder vielmehr eine an den unterschiedlichen Schutzgütern orientierte Differenzierung propagiert. Während er auf S. 143 ausführt, letztere Vorgehensweise würde dem Wortlaut und der Systematik widersprechen sowie in praxi zu Schwierigkeiten führen, äußert sich der *Autor* schon auf S. 153 gegenteilig wie folgt: „eine starre, allgemeingültige Definition von ‚Pornographie‘ im strafrechtlichen Sinne kann und darf es jedenfalls so lange nicht geben, wie die – lediglich weiche Pornographie voraussetzenden – Absätze 1 und 2 des § 184 StGB nicht nur dem Jugendschutz, sondern darüber hinaus auch dem Schutze des Erwachsenen zu dienen bestimmt sind“. Da jedoch § 184 Abs. 1 nur in den Tatmodalitäten der Nr. 6 und 7 zum Schutze Erwachsener vor ungewollter Pornographiekonfrontation angetreten ist (Sch/Sch-Lenckner § 184 Rnr. 3), läuft diese Ansicht gerade auf einen differenzierenden Pornographiebegriff hinaus. Mit Art. 103 Abs. 2 und den Freiheitsrechten

des Art. 5 GG hält der *Verfasser* das Pornographieverbot für vereinbar. Soweit er im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 GG eine Güterabwägung zwischen der Kunstfreiheit und den „Rechtsgütern des öffentlichen Friedens“ für erforderlich hält, sei auf die oben geäußerten Bedenken verwiesen.

Mit stichhaltiger Argumentation weist *Erdemir* im vierten und letzten Kapitel die Verfassungswidrigkeit der Erwachsenenprüfung der FSK nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 JÖSchG auf der Grundlage des zuvor erläuterten, erweiterten formellen Zensurbegriffs nach. Nach einer kurzen, aber gleichwohl gelungenen Darstellung der Historie der FSK und ihrer rechtlichen Bedeutung arbeitet der *Verf.* insbesondere die faktischen Zwangswirkungen in der Filmwirtschaft bezüglich der Vorlage zur Erwachsenenprüfung präzise heraus. Zutreffend setzt er diesen Befund im Ergebnis mit einer „planmäßigen und systematischen ‚Vorprüfung der Strafbarkeit‘“ gleich, welcher sich der Filmschaffende kaum entziehen könne. Hierbei entkräftet er den Einwand, es handele sich bei der FSK-Prüfung um eine rein privatrechtliche Maßnahme, indem er diesem die unbestreitbare staatliche Einflussnahme durch die Obersten Landesjugendbehörden entgegensetzt.

Nicht zuletzt wegen der Erkenntnisse des letzten Kapitels bezüglich der Erwachsenenprüfung durch die FSK stellt sich die Dissertation *Erdemirs*, welche der Phillips-Universität Marburg im Juni 1999 vorlag, als gewinnbringendes Werk dar. Auch im Übrigen liefern die Ausführungen zahlreiche Denkanstöße, welche sich nicht auf den Filmbereich beschränken, sondern vielmehr auch in anderen Medienbereichen wie dem Rundfunk fruchtbar gemacht werden können.

Wiss. Assistent Marc Liesching, Erlangen